

Berlin, 31. Januar 2013

Informationsvorlage

PR/KR

a.d.D.

Si 31/1

Betr.:

Argumentationspapier zur Konzessionsrichtlinie

Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
V-/U-Nr.	
Abzeichnungsleiste	
St	4.31/1
AL	i.V. L-St, IC 31.01.13
UAL	i.V. TSol, IB6 31.01.13
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	RD Dr. Solbach (-6297) TSol, IB6 31.01.13
Bearbei- ter/in	RD'in Brummer (-7122) ORR Spannagel (-7389)
Mit- zeichnung	IB2
Referat und AZ	IB6 - 270100/17 IB6 - 270100/18

Anbei erhalten Sie das erbetene Argumentationspapier zur Konzessionsrichtlinie, insbesondere mit Blick auf die derzeitige Diskussion um die angeblich drohende „Zwangsprivatisierung“ der kommunalen Wasserversorgung.

gez.

Brummer

- TSol/2/2
1. Hr. Solbach z.K
 2. Hr. Spannagel z.K Sp 712
 3. Fr. Brummer z.w.K

Das Argumentationspapier wurde
der FDP-Fraktion übermittelt.

Si 31/1

Argumentationspapier zur Konzessions-Richtlinie

1. **Die Konzessions-Richtlinie ist ein wichtiger Beitrag zu mehr Wettbewerb und Rechtssicherheit!**
 - Ziel der geplanten Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen ist es, mehr **Rechtssicherheit** und einen **besseren Zugang zu den Konzessionsmärkten** zu schaffen. Diese Ziele sind ordnungspolitisch sinnvoll. Denn Konzessionen sind meist **Vorhaben mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial**.
 - Es ist wichtig, dass Konzessionen – wie öffentliche Aufträge auch – in einem **transparenten und wettbewerblichen Verfahren** vergeben werden. Denn ein Auswahlwettbewerb kann zu einer breiteren Angebotspalette und damit zu einem **besseren Preis-Leistungsverhältnis der Güter** führen.
 - Ein wichtiger Faktor für mehr und bessere Angebote ist ein **effektiver Rechtsschutz**. Denn wenn Bieter die Vergabeentscheidung rechtlich überprüfen lassen können, sind sie eher bereit, sich dem Wettbewerb zu stellen und ein Angebot abzugeben.
 - Ein transparentes Vergabeverfahren leistet darüber hinaus auch einen **Beitrag zur Korruptionsbekämpfung**. In wirtschaftlich angespannten Zeiten in einigen EU-Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass Steuergelder den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen und nicht in dunklen Kanälen versickern.
2. **Die Wahlfreiheit der Kommunen bleibt gewahrt. Es besteht kein Zwang zur Privatisierung!**
 - Kommunen können auch künftig ihre **öffentlichen Aufgaben** wie beispielsweise die Wasserversorgung **selbst erbringen**. Entgegen anders lautender Stimmen besteht **kein Zwang zur Privatisierung** (auch nicht durch die Hintertür). Die Wahlfreiheit der öffentlichen Hand, wie sie öffentliche Aufgaben erbringt, wird durch die Richtlinie geschützt.
 - Die **Konzessions-Richtlinie gilt nur**, wenn die Kommunen im Rahmen ihrer Autonomie die Entscheidung getroffen haben, **eine Leistung von einem privaten Unternehmen erbringen zu lassen**. Dann ist die Kommune verpflichtet, ein faires und transparentes Verfahren durchzuführen, in dem alle Bieter gleich behandelt werden. Die Richtlinie stärkt auch die Rechte der unterlegenen Bieter. Sie können die Vergabeentscheidung rechtlich überprüfen lassen.
 - **Vieles davon ist nicht neu!** Schon heute müssen Konzessionen **in einem transparenten, wettbewerblich organisierten und diskriminierungsfreien Verfahren** vergeben werden. Diese Anforderungen hat der Europäische Gerichtshof auf der Basis des EU-Primärrechts entwickelt.
 - Die vorgeschlagene Richtlinie **schafft also in erster Linie mehr Rechtssicherheit**. Zum einen herrscht mehr Klarheit über die bestehenden Regeln – es kann nicht von jeder der rund 30 000 Vergabestellen in Deutschland erwartet werden,

die Rechtsprechung des EuGH zu kennen. Und zum anderen werden bestehende Grauzonen beseitigt. Denn die Rechtsprechung des EuGH wird bislang in den einzelnen Mitgliedstaaten mitunter unterschiedlich interpretiert (z.B. in welchem Umfang eine Leistung ausgeschrieben werden muss). Diese Unsicherheit wird durch die Richtlinie beseitigt; künftig muss die Vergabe von Konzessionen ab einem bestimmten Volumen EU-weit bekannt gemacht werden. Die Richtlinie trägt damit zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in Europa bei; sie eröffnet damit Marktchancen auch für deutsche Unternehmen im EU-Ausland.

3. Die kommunale Zusammenarbeit ist auch weiterhin möglich!

- Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften und ihren Untergliederungen ist für Deutschland als föderaler Bundesstaat von zentraler Bedeutung. Sie ist ein **bewährtes Instrument, um öffentliche Aufgaben effektiv und bürgernah zu erbringen** und Synergieeffekte zu nutzen. Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen in Brüssel stets mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die Kooperation staatlicher Stellen auch weiterhin möglich ist.
- Der gesetzliche Rahmen für die kommunale Zusammenarbeit ist bislang vom Europäischen Gerichtshof abgesteckt worden. Häufig war jedoch **unklar, wo der Bereich des (noch) internen staatlichen Handelns endet** und die Beschaffung von Leistungen am Markt beginnt. Die Richtlinie schafft auch hier Klarheit: Die Richtlinienvorschläge der KOM zur Modernisierung des EU-Vergaberechts enthalten **erstmalig Regeln für die (vergaberechtsfreie) Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen**. Mit dieser Vorschrift soll die bisherige EuGH-Rechtsprechung zur sog. **Inhouse-Vergabe** kodifiziert und konkretisiert werden.
- Die Formen der Verwaltungszusammenarbeit sind vielfältig. Voraussetzung für eine **ausschreibungsfreie öffentlich-öffentliche Kooperation** ist stets, dass **keine private Beteiligung besteht** (so ständige Rechtsprechung des EuGH).
- Selbst wenn ein **privates Unternehmen** an dem öffentlichen Anbieter beteiligt ist, kann unter Umständen auf ein Vergabeverfahren verzichtet werden. Das gilt bei **sog. verbundenen Unternehmen**, die - wie in der Regel die Stadtwerke - dem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers (etwa einer Kommune) unterliegen. In dieser Konstellation besteht keine Ausschreibungspflicht, wenn mindestens 80% des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des verbundenen Unternehmens mit der Erbringung von Dienstleistungen für den öffentlichen Auftraggeber erzielt wurden. Das heißt konkret: Solange ein Stadtwerk, das unter dem beherrschenden Einfluss einer Kommune steht, 80% seines Umsatzes mit Leistungen für diese Kommune erwirtschaftet, kann die Kommune das Stadtwerk direkt mit der Erbringung der Dienstleistung betrauen. Nur wenn das Stadtwerk insgesamt betrachtet **mehr als 20% seines Gesamtumsatzes durch Geschäfte mit Dritten erzielen**, besteht die **Pflicht zur Ausschreibung**.
- Nach der Einigung im EP-Binnenmarktausschuss (IMCO) soll künftig eine **Übergangsfrist** speziell im Wassersektor gelten, die insbesondere Stadtwerken zugute kommt: Demnach sollen von verbundenen Unternehmen (wie Stadtwerken) gehaltene **Wasserkonzessionen** nach Inkrafttreten der Richtlinie innerhalb einer Frist von drei Jahren ohne Ausschreibung verlängert oder

wichtig

geändert werden können, wenn das verbundene Unternehmen seine Wasserleistungen in den letzten drei Jahren vor Verlängerung zu 100% für den Konzessionsgeber erbracht hat. 90 % sollen ausreichen, wenn die übrigen 10% für benachbarte Gebietskörperschaften erbracht wurden. Die so ausschreibungsfrei verlängerten oder geänderten Konzessionen dürfen **bis maximal 2020 laufen**.

4. Wettbewerb und eine hohe Wasserqualität sind kein Widerspruch!

- **Weder die hohe Wasserqualität noch die Versorgungssicherheit in Deutschland sind von der Richtlinie gefährdet.** Im Gegenteil: Jede Kommune kann auch künftig hohe Anforderungen an die zu erbringende Leistung stellen. Auch andere Aspekte wie die Wartung und Investition in die Netze, die Einhaltung bestimmter Umwelt- und Sozialstandards können zur Grundlage der Auswahlentscheidung gemacht werden.
- Die Richtlinie schreibt auch nicht vor, nach welchen inhaltlichen Kriterien der Anbieter ausgewählt wird. Die öffentliche Hand hat hier einen **relativ weiten Ermessensspielraum** und kann sich damit für eine hohe Wasserqualität einsetzen.

5. Die Gefahr der Verdrängung privater Marktteilnehmer wird minimiert!

- Der ursprüngliche Richtlinientext barg die **Gefahr, dass private Unternehmen vom Markt verdrängt werden könnten**. Denn zu komplexe und damit fehleranfällige Regeln führen dazu, dass öffentliche Auftraggeber Leistungen eher in Eigenregie erbringen als am Markt nachzufragen.
- Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen in Brüssel eine **deutliche Verschlinkung des Richtlinientextes** erreicht. Die Richtlinie sieht nun ein Vergaberegime „light“ vor. Dieses trägt auch den Bedenken vor einer Überregulierung Rechnung.